

Sammeländerungssatzung zur Änderung der Bewerbungsfristen für die Studiengänge der Fakultät für Informatik an der Technischen Universität München

Vom 3. Dezember 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die nachfolgend genannten Satzungen der Fakultät für Informatik der Technischen Universität München werden wie folgt geändert:

1. In der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Technischen Universität München vom 1. April 2010 wird in § 2 Abs. 2 folgender neue Satz 2 angefügt:

„²Dokumente nach Abs. 4, die aus nicht zu vertretenden Gründen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht vorgelegt werden können, können bis zum 15. August für das Wintersemester und bis zum 15. Februar für das Sommersemester nachgereicht werden (Ausschlussfristen).“

2. In der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Informatik: Games Engineering an der Technischen Universität München vom 3. Mai 2011 wird in § 2 Abs. 2 folgender neue Satz 2 angefügt:

„²Dokumente nach Abs. 4, die aus nicht zu vertretenden Gründen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht vorgelegt werden können, können bis zum 15. August für das Wintersemester und bis zum 15. Februar für das Sommersemester nachgereicht werden (Ausschlussfristen).“

3. In der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München vom 1. April 2010 wird in § 2 Abs. 2 folgender neue Satz 2 angefügt:

„²Dokumente nach Abs. 4, die aus nicht zu vertretenden Gründen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht vorgelegt werden können, können bis zum 15. August für das Wintersemester und bis zum 15. Februar für das Sommersemester nachgereicht werden (Ausschlussfristen).“

4. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 2. September 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. November 2013, wird in § 36 Abs. 2 der Passus „vom 15. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung“ durch den Passus „vom 1. April 2010 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

5. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Informatik, den Master-Teilzeitstudiengang Informatik (50%) sowie den Master-Teilzeitstudiengang Informatik (66%) an der Technischen Universität München vom 29. Oktober 2013, geändert durch Satzung vom 5. November 2014, werden in Ziffer 2.2 der Anlage 2: Eignungsverfahren die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach Ziffer 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 im Online Bewerbungsverfahren für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Dokumente nach Ziffer 2.3.1 bis 2.3.5 sowie nach § 36 Abs. 1 Nr. 2, die aus nicht zu vertretenden Gründen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht vorgelegt werden können, können bis zum 15. August für das Wintersemester und bis zum 15. Februar für das Sommersemester nachgereicht werden (Ausschlussfristen).“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.

6. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Informatik: Games Engineering an der Technischen Universität München vom 2. April 2014, geändert durch Satzung vom 5. November 2014, werden in Ziffer 2.2 der Anlage 2: Eignungsverfahren die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach Ziffer 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 im Online Bewerbungsverfahren für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Dokumente nach Ziffer 2.3.1 bis 2.3.5 sowie nach § 36 Abs. 1 Nr. 2, die aus nicht zu vertretenden Gründen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht vorgelegt werden können, können bis zum 15. August für das Wintersemester und bis zum 15. Februar für das Sommersemester nachgereicht werden (Ausschlussfristen).“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 bis 4.

7. Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Robotics, Cognition, Intelligence (Robotik und kognitive Systeme) an der Technischen Universität München vom 16. März 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. November 2014, wird wie folgt geändert:

a) § 36 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. „adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte), die „Cambridge Main Suite of English Examinations“; alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden;“

b) In Ziffer 2.2 der Anlage 2: Eignungsverfahren werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach Ziffer 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 im Online

Bewerbungsverfahren für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Dokumente nach Ziffer 2.3.1 bis 2.3.5 sowie nach § 36 Abs. 1 Nr. 2, die aus nicht zu vertretenden Gründen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht vorgelegt werden können, können bis zum 15. August für das Wintersemester und bis zum 15. Februar für das Sommersemester nachgereicht werden (Ausschlussfristen).“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 bis 4.

8. Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik der Technischen Universität München vom 8. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. November 2014, wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2.2 der Anlage 2: Eignungsverfahren werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach Ziffer 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 im Online Bewerbungsverfahren für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Dokumente nach Ziffer 2.3.1 bis 2.3.5 sowie nach § 36 Abs. 1 Nr. 2, die aus nicht zu vertretenden Gründen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht vorgelegt werden können, können bis zum 15. August für das Wintersemester und bis zum 15. Februar für das Sommersemester nachgereicht werden (Ausschlussfristen).“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 bis 4.

- b) In Ziffer 5.1.3 der Anlage 2: Eignungsverfahren werden die Sätze 3 bis 5 wie folgt gefasst:

„³Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr erfolgreich abgelegt werden. ⁴Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.“

9. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biomedical Computing an der Technischen Universität München vom 16. März 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. November 2014, werden in Ziffer 2.2 der Anlage 2: Eignungsverfahren die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach Ziffer 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 im Online Bewerbungsverfahren für das Wintersemester bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ²Dokumente nach Ziffer 2.3.1 bis 2.3.5 sowie nach § 36 Abs. 1 Nr. 2, die aus nicht zu vertretenden Gründen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht vorgelegt werden können, können bis zum 15. August für das Wintersemester nachgereicht werden (Ausschlussfrist).“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 bis 4.

10. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Computational Science and Engineering an der Technischen Universität München vom 19. Juli 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. November 2014, werden in Ziffer 2.2 der Anlage 2: Eignungsverfahren die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach Ziffer 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 im Online Bewerbungsverfahren für das Wintersemester bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ²Dokumente nach Ziffer 2.3.1 bis 2.3.5 sowie nach § 36 Abs. 1 Nr. 2, die aus nicht zu vertretenden Gründen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht vorgelegt werden können, können bis zum 15. August für das Wintersemester nachgereicht werden (Ausschlussfrist).“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 bis 4.

11. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Automotive Software Engineering (Software Engineering für Software im Automobil) an der Technischen Universität München vom 16. März 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. November 2014, werden in Ziffer 2.2 der Anlage 2: Eignungsverfahren die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach Ziffer 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 im Online Bewerbungsverfahren für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Dokumente nach Ziffer 2.3.1 bis 2.3.5 sowie nach § 36 Abs. 1 Nr. 2, die aus nicht zu vertretenden Gründen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht vorgelegt werden können, können bis zum 15. August für das Wintersemester und bis zum 15. Februar für das Sommersemester nachgereicht werden (Ausschlussfristen).“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 bis 4.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung für alle Studierenden, die sich für das Sommersemester 2016 bewerben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 7. Oktober 2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 3. Dezember 2015.

München, 3. Dezember 2015

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 3. Dezember 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Dezember 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Dezember 2015.